13_Titel.qxp:Layout 1 15.04.2010 09:26 Uhr Seite 1

Pflanzenschutz gehört auf den Acker – nicht ins Wasser!

Sachgerechter Umgang mit Pflanzenschutzmitteln schont die Umwelt und wirkt Mittelauflagen und -verboten entgegen

Von Christian Lang, Verband Hessisch-Pfälzischer Zuckerrübenanbauer, Worms

In den letzten Jahren haben sich die Auflagen im Bereich Umwelt- und Gewässerschutz kontinuierlich verschärft. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den Pflanzenschutz in der Landwirtschaft, denn diesem wird noch immer ein wesentlicher Anteil an der Gewässerkontamination zugeschrieben. In der öffentlichen Diskussion werden Verunreinigungen durch Arznei-, Reinigungs- und Kosmetikmittel meist vernachlässigt, da sie als „unabwendbar" gelten. Dabei verschmutzen sie unser Wasser oft weitaus stärker als die heute zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Als Zuckerrübenanbauer können wir jedoch durch sachgerechtes Verhalten ohne zusätzliche Kosten dafür sorgen, dass wir auch in Zukunft genügend gut wirksame Pflanzenschutzmittel anwenden dürfen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN...

Unnötige Gewässerbelastung entsteht bei:

- Fehlern beim Befüllen (z.B. Überlaufen oder Verschütten)
- über das Nennvolumen hinaus gefüllten Geräten
- Undichtigkeiten am Gerät (Leckagen an Pumpe, Schläuchen, Armaturen)
- nachtropfenden Düsen
- zu spätem Abschalten oder zu frühem Einschalten der Düsen
- Ausschalten über die Zapfwelle, dadurch längeres Nachsprühen der Düsen
- unerlaubtem Ablassen von Spritzflüssigkeitsresten bzw. Spülflüssigkeit
- Außenreinigung auf befestigten Flächen
- Abwaschen äußerer Verunreinigungen durch Regen

Quelle: Merkblatt Gerätereinigung, Dr. Heribert Koch, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, 2010

Abschwemmung und Hofabläufe hauptsächlich für PSM-Einträge in Oberflächengewässer verantwortlich

In Deutschland werden jährlich ca. 30 t Pflanzenschutzmittel in die Oberflächengewässer eingetragen. Dies entspricht etwa 0,1 % der angewandten Mengen. Bedeutendste Eintragspfade sind dabei die Abschwemmung und die Hofabläufe. Die Abschwemmung spielt vor allem in Weinbauregionen, Gebieten mit hohem Hackfruchtanteil sowie in klimatisch ungünstigen Mittelgebirgslagen eine Rolle, während die Hofabläufe insbesondere im Süden und Westen Deutschlands problematisch sind. Hier machen sie bis zu 90 % der Gesamteinträge aus, was v.a. an der strukturbedingt überdurchschnittlich hohen Anzahl der Pflanzenschutzgeräte in diesen Regionen liegt.

Sachkundige Reinigung von Pflanzenschutzgeräten verringert Gewässereinträge um bis zu 90 %

Die sorgfältige und fachgerechte Reinigung von Pflanzenschutzgeräten ist daher ein wichtiger Bestandteil der „Guten fachlichen Praxis" im Pflanzenschutz. Sie trägt nicht nur dazu bei, Schäden an Kulturpflanzen zu vermeiden und die Funktionstüchtigkeit der Pflanzenschutztechnik zu erhalten, sondern soll vor allem auch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer verhindern. In einem Modellprojekt im Niddatal (Hessen) konnte gezeigt werden, dass alleine durch die sachkundige Reinigung der Pflanzenschutzgeräte auf dem Feld die Einträge von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer um 80 bis 90 % verringert wurden.

Fundhäufigkeit von Rückständen bestimmter Wirkstoffe entscheidet über Mittelauflagen bzw. -verbot!

Um festzustellen, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Abbauprodukte besonders häufig für die Verunreinigung des Grundwassers verantwortlich sind, werden vom Umweltbundesamt jährlich die von den Ländern bereit gestellten Messergebnisse ausgewertet. Für einige der am häufigsten nachgewiesenen Wirkstoffe wurden in Deutschland Anwendungsbeschränkungen bzw. Verbote erlassen. Hierzu gehören z.B. Atrazin und dessen Abbauprodukt Desethylatrazin. Für eine Reihe weiterer Stoffe wie z.B. Isoproturon (IPU) wurden oder werden gegenwärtig Fundaufklärungen durchgeführt. Von den Ergebnissen dieser Studien wird es u.a. abhängen, ob und mit welchen Auflagen eine weitere Zulassung möglich sein wird. Mit einer konsequenten Einhaltung der Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis" im Pflanzenschutz kann und sollte der Landwirt somit also dazu beitragen, Mittelauflagen oder gar –verbote möglichst gering zu halten.

Auf dem Vorgewende herrscht i.d.R. ein verstärkter Unkrautdruck. Dort können daher verdünnte PSM-Restmengen sogar mit zusätzlichem Nutzen ausgebracht werden. Foto: Lang

Grundsätze für den sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Oberstes Gebot bei einem sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln im Sinne der „Guten fachlichen Praxis" ist, dass auf keinen Fall Reste von Spritzflüssigkeit z.B. über befestigte Hofflächen und Wege in die Kanalisation gelangen dürfen. Um dies zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Dosierung und Füllmenge **genau berechnen!**
2. Beim **Befüllen** sorgfältig arbeiten! (Möglichst nur auf bewachsener, nicht versiegelter Fläche arbeiten, Pflanzenschutzgerät nur unter Aufsicht füllen, Behälter nur bis zum Nennvolumen befüllen, auf dicht schließenden Deckel achten!)
3. **Leere Pflanzenschutzmittelbehälter** sofort spülen! (Spülflüssigkeit direkt ins Spritzfass geben, entleerte und gereinigte Behälter über jährlich stattfindende PAMIRA-Sammelaktion entsorgen!)
4. **Filter und Düsen** sauber halten!
5. Frischwasser zur **Gerätereinigung auf dem Feld** mitführen!
6. Möglichst **abdriftmindernde Düsen** einsetzen!
7. Bei **Arbeitsunterbrechungen** alle flüssigkeitsführenden Teile außer dem teilweise mit Spritzflüssigkeit gefüllten Tank mit klarem Wasser durchspülen und Spülflüssigkeit breitflächig auf der Behandlungsfläche ausbringen!
8. **Restmenge im Tank** mindestens 1:10 mit Frischwasser verdünnt auf Behandlungsfläche ausbringen!
9. Leergespritzten Tank **sorgfältig ausspülen** und verdünnte Flüssigkeit auf Behandlungsfläche ausbringen!
10. **Außenreinigung** des Pflanzenschutzgeräts auf bewachsener, nicht versiegelter Freifläche (am besten in der zuletzt behandelten Kultur) bzw. auf Waschplätzen mit abflusslosen Gruben!
11. Ungereinigte Geräte immer unter Dach und **geschützt vor Regen** abstellen!

Fazit

Durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln kann der einzelne Landwirt nicht nur dazu beitragen, die Umwelt zu schonen, sondern auch die Position der Landwirtschaft insgesamt in der Diskussion um den Umweltschutz und den daraus abgeleiteten Auflagen und Verboten zu verbessern. Dazu ist in der Regel kein allzu großer Aufwand, sondern bei genauer Betrachtung lediglich ein wenig Selbstdisziplin nötig.

AB IN DEN KANAL?

Bereits 100 g Wirkstoff können bei einem Trinkwassergrenzwert von 0,1 µg/l rechnerisch 1 Million Kubikmeter Wasser verunreinigen! Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist deshalb grundsätzlich die bei der Zulassung festgesetzte Anwendungsbestimmung NW 468 einzuhalten, die allgemein auch als **„Kanalauflage"** bezeichnet wird und folgendes besagt: *„Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle."*

Deshalb gilt:

- Grundsätzlich keine Reinigungsmaßnahmen auf befestigten Flächen! (Ausnahme: Waschplatz mit abflusslosen Gruben)
- Stattdessen: Reinigung und Restmengenausbringung auf der Ackerfläche!

Strube
5/150